

An die
RTR GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
A-1060 Wien

RTR - GmbH			
GZ: <i>[illegible]</i>			
eingel. am. 20. Sep. 2004			
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA
F	T	R	B V FM

Per Email an konsultationen@rtr.at

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Vollziehungshandlung betreffend den Vorleistungsmarkt „Entbündelung“ gemäß §1 Z13 der TKMVO

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu dem Dokument M13/03 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen.

Alle im bereits gültigen Entbündelungsbescheid enthaltenen Bedingungen, Fristen, Abläufe, etc. müssen unbedingt erhalten bleiben.

Einige davon gehören allerdings genauer ausformuliert und detaillierter geregelt um in Zukunft Missverständnissen aus dem Weg zu gehen die sich aufgrund der derzeitigen Formulierungen des öfteren ergeben haben:

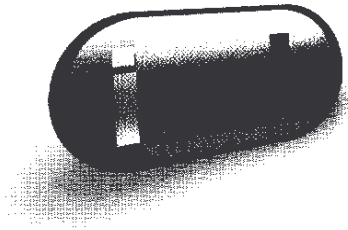
Folgende Punkte führen derzeit zu massiven Problemen beim operativen Ablauf der Entbündelung und müssen unbedingt in ein zukünftiges Standardangebot betreffend Entbündelung aufgenommen werden:

1) Regelungen betreffend Ressourcen am Hauptverteiler

Derzeit gibt es zahlreiche Hauptverteiler an denen keine weiteren Ressourcen zur Anschaltung von ANBs (alternativen Netzbetreibern) vorhanden sind.

Die TA hat meistens an diesen Hauptteilern selbst eine sehr grosse Anzahl an Doppeladern für eigene Dienste reserviert (z.B. für den AON-Speed Dienst)

Ein gravierendes Problem (Wettbewerbsverzerrung) ergibt sich dadurch, dass die TA selbst (bzw. AON) weitere Kunden mit ihren Produkten anschalten kann, auch auf Standorten bei denen der HVT für Entbündelungspartner bereits „voll“ ist, d.h. keine Entbündelung möglich ist.



Es gibt also Kapazitäten am HVT auf die nur die TA selbst Zugriff hat, von denen allerdings ANBs abgeschnitten sind.

Hier gibt es also derzeit eine eindeutige Diskriminierung der ANBs gegenüber der TA die dazu führt, dass die TA bei diesen Hauptverteilern der einzige Anbieter am Endkundenmarkt ist also nach wie vor ein Monopol hat.

Zahlreiche auch grössere Städte sowie Stadtteile von Wien, Linz, Sankt Pölten usw. sind von diesem Problem betroffen

Die TA sollte auf jedenfall – genauso wie derzeit andere Entbündelungspartner auch – dazu gezwungen werden nicht benötigte Ressourcen am Hauptverteiler freizugeben.

Genauere Regelungen inkl. Pönalfristen für die Bereinigung von Ressourcenproblemem am Hauptverteiler müssen unbedingt in das Standardangebot für Entbündelung aufgenommen werden.

2) Mieten für Kollokationsräumlichkeiten

Die Mietpreisdefinitionen im derzeitigen Standardangebot für Entbündelung sind immer wieder Anlaß für Streitigkeiten mit der Telekom Austria.

Die derzeitige Regelung verweist auf den „Mietenspiegel“ der Bundesinnung der Immobilien und Vermögenstreuhänder und weist darauf hin, dass „*ortsübliche Geschäftsraummieten im Sinne der Nutzung als Kollokationsraum*“ zu berechnen sind.

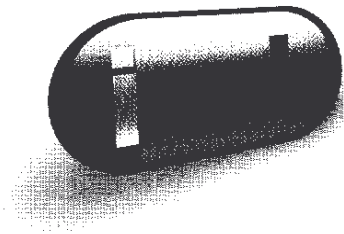
Hier gehören auf jedenfall präzisere Angaben gemacht.

Im „Mietenspiegel“ gibt es leider keine marktübliche Kollokationsraummieten, sondern nur Geschäftsraummieten.

Als welche Art von Geschäftsräumen verstehen sich Kollokationsräume?

Hat ein Kollokationsraum automatisch immer 1a-Lage, auch wenn er vor Adaptierung ein feuchter Kellerraum war und sich der HVT weitab von jeder Geschäftsstrasse befindet?

Hier sollte der Bescheid/das Standardangebot eindeutiger formuliert werden um Streits zu vermeiden.



3) Kosten für Annex-Leistungen z.B. Verlegung von LWL-Kabel innerhalb der TA-Vermittlungsstelle

Im derzeitigen Standardangebot für Entbündelung gibt es keinerlei Regelungen über die Kosten von derartigen Dienstleistungen.

Das führt dazu, dass die Telekom Austria für diese Leistungen nicht nachvollziehbare Kosten verrechnet.

Ein und die selbe Dienstleistung (LWL-Verlegung) kostet z.B. in den südlichen Bundesländern um bis zu 200% mehr als in Wien.

TA konnte hierfür auch bis heute keine schlüssige Erklärung liefern, da die Angebote angeblich regional von unterschiedlichen Personen erstellt werden und diese anders kalkulieren.

Dennoch ist nicht einzusehen, dass für die selbe Leistung derart unterschiedliche Kosten verrechnet werden. Eine klare nationale Regelung ist hier auf jedenfall anzustreben.

4) Pönalfristen für Annex-Leistungen z.B. Verlegung von LWL-Kabel innerhalb der TA-Vermittlungsstelle

In ein zukünftiges Standardangebot für Entbündelung gehören auf jedenfall auch klar geregelte Pönalfristen für die Zurverfügungstellung derartiger Leistungen mitaufgenommen. Eine Kollokation ist für einen ANB erst dann nutzbar, wenn sie auch an seinem Backbone angebunden ist. Das gehört auf jedenfall bei der Festsetzung von Pönalen und Fristen berücksichtigt.

 **wir_verbinden**
inode Telekommunikationsdienstleistungs GmbH
Geschäftsführung
Millennium Tower, Handelskai 94-96, A-1200 Wien
Tel.: 059999-0 Fax: 059999/6099
office@inode.at www.inode.at